

der volkseigenen Betriebe gebildet werden, der steuerlich als Betriebsausgabe behandelt wird.

6. Es ist zulässig, daß die Arbeiterschaft des Betriebes unter Führung ihrer Gewerkschaftsorganisation mit dem Unternehmer eine tarifliche Vereinbarung trifft, daß die arbeitsrechtlichen Bestimmungen des entsprechenden Industriezweiges der volkseigenen Wirtschaft gelten. Die in einer solchen Vereinbarung festgelegten tariflichen Entgelte auf der Basis der volkseigenen Wirtschaft gelten steuerlich als Betriebsausgabe⁵⁾.

Der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates und die Klärung der dargelegten Probleme schufen die Voraussetzungen dafür, daß am 20. Februar 1956 der Stellvertreter des Ministers der Finanzen in Anwesenheit eines Sekretärs des FDGB acht von der Parteileitung der CDU vorgeschlagenen Betrieben den Abschluß von Musterverträgen zusagte⁶⁾. Kurz darauf wurden die Verträge durch die DIB abgeschlossen.

In der privaten Industrie fand der neue Weg, gesellschaftliche und private Interessen zu verbinden und den privaten Unternehmern ihren Platz beim Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik zuzuweisen, größtes Interesse. Zur Zeit der

3. Parteikonferenz der SED lagen bei der DIB bereits Anträge auf Staatsbeteiligung von mehr als zweihundert Privatbetrieben vor. Ihre Zahl ist inzwischen noch wesentlich gestiegen.

Die Anträge werden individuell und sorgfältig geprüft. Dabei ist stets die Zielsetzung der staatlichen Beteiligung zu berücksichtigen, nämlich der technische Ausbau volkswirtschaftlich wichtiger Betriebe. Gegenwärtig gibt es noch Privatbetriebe in unserer Republik, deren Erzeugnisse nicht benötigt werden. Solche Betriebe, die im kapitalistischen Westdeutschland längst zusammengebrochen wären, kann man nicht mit staatlicher Beteiligung zeitweise sanieren. Hier müssen andere Wege, z. B. die Umstellung auf eine volkswirtschaftlich notwendige Produktion, beschritten werden.

III.

In seinem Referat auf der 3. Parteikonferenz der SED machte der erste Sekretär des Zentralkomitees, Walter Ulbricht, grundsätzliche Ausführungen über die Staatsbeteiligung an Privatbetrieben. Er sagte u. a.:

„Mit der staatlichen Beteiligung gibt unser Staat den privaten Unternehmern die Möglichkeit, sich in viel stärkerem Maße als bisher fest mit der Arbeiter-und-Bauern-Macht zu verbinden. Damit zeigen diese Unternehmer, daß sie aktiv den Weg des Sozialismus beschreiten, weil er auch ihnen und ihren Angehörigen eine klare Perspektive und eine sichere Existenz gibt.

Mit der Aufnahme einer staatlichen Beteiligung ändert sich die Position dieser Unternehmer in unserer Gesellschaft. Sie gehen einen entscheidenden Schritt vorwärts. Wohl sind sie nach wie vor Besitzer von Produktionsmitteln, aber sie teilen diesen Besitz jetzt mit dem Staat der Arbeiter und Bauern. Ihre Tätigkeit ist nicht mehr nur auf die Wahrung ihrer persönlichen Interessen und Vorteile gerichtet, sondern ihre Funktion als Leiter eines Betriebes mit staatlicher Beteiligung dient bereits den Interessen aller Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik. Darum erhalten diese Unternehmer neben ihrem Anteil am Gewinn des Betriebes jetzt auch ein festes Gehalt, das entsprechend ihren Fähigkeiten und Leistungen festgelegt wird und das nur der Lohnsteuer unterliegt. Das Verhältnis der Arbeiter zu dem Unternehmer wird ebenfalls ein anderes. Die Arbeiter sind nunmehr direkt interessiert an der Verbesserung der Produktion und an der Rentabilität des Betriebes. Die Organe der örtlichen Industrie und die Arbeiter werden sich bei Produktionsschwierigkeiten nicht uninteressiert verhalten und sich nicht wie früher nur für die Lohnzahlung interessieren, sondern

auch für die Sicherung der kontinuierlichen Produktion dieser Betriebe.“⁷⁾

In diesem Zusammenhang unterstrich Walter Ulbricht das Prinzip der Freiwilligkeit bei der Entwicklung der neuen Betriebsformen⁸⁾.

Es geht also darum, eine neue Form der Verbindung der privaten Wirtschaft mit der sozialistischen Wirtschaft zu schaffen. Unsere Arbeiter-und-Bauern-Macht weist den privaten Unternehmern diesen Weg, der der Überleitung zum Sozialismus dient. Eine ständig wachsende Zahl privater Unternehmer entscheidet sich vorbehaltlos für die Mitarbeit am Aufbau einer sozialistischen Gesellschaftsordnung in der Erkenntnis, daß dieser Weg richtig ist und ihnen die Möglichkeit bietet, ihr Können und ihre Initiative in größerem Rahmen nutzbar zu machen. Damit ändert sich, wie Walter Ulbricht darlegt, die Position dieser Unternehmer in dreifacher Beziehung:

1. Es ändert sich ihre Position in der Gesellschaft. Obwohl sie noch Besitzer von Produktionsmitteln sind und hierfür einen Gewinn erhalten, leisten sie unmittelbare Arbeit für die Bevölkerung unserer Republik und erhalten dafür ein vereinbartes, festes Gehalt. Die Produktion ihrer Betriebe wird für die Versorgung der gesamten Bevölkerung nutzbar gemacht. Unabhängig von der später zu behandelnden Rechtsform ist der Staat der Arbeiter und Bauern an diesen Betrieben beteiligt, also Mitbesitzer der Produktionsmittel,

2. Es ändert sich die Position dieser Unternehmer gegenüber den Arbeitern. Ich verweise hierzu auf die bereits dargelegten Fragen der Gewerkschaftsarbeit, der Prämien und der Löhne. Solche grundsätzlichen Zielsetzungen wie die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Selbstkosten, die bisher nur für die volkseigenen Betriebe galten, werden in zunehmendem Maße für die Privatbetriebe mit staatlicher Beteiligung Bedeutung gewinnen.

3. Es ändert sich die Position dieser Unternehmer zum Staat. Die staatlichen Organe können an der Ausrüstung dieser Betriebe mit Maschinen, an der Überwindung von Material- und sonstigen Produktionsschwierigkeiten nicht mehr uninteressiert sein. Deshalb müssen die für die Leitung der örtlichen Industrie verantwortlichen Stellen die Privatbetriebe mit Staatsbeteiligung in ihren Arbeitsbereich einbeziehen. Diese Betreuung durch die Staats- und Wirtschaftsorgane muß unmittelbar einsetzen, ohne bürokratische Diskussionen zu führen, daß für die Betriebe die Industrie- und Handelskammer nicht mehr und die Abteilungen für örtliche Industrie noch nicht zuständig sind.

Aus den bisherigen Darlegungen ergibt sich, daß die weitere Entwicklung jedes einzelnen dieser Betriebe einen Prozeß darstellt, für den der Abschluß des Vertrages mit der DIB nur den Ausgangspunkt bildet. In welche Richtung ökonomisch die Perspektive der Entwicklung geht, kann hier nur angedeutet werden. Immer stärker sollten diese Betriebe in die staatliche Planung einbezogen werden, weil nur so ihre volkswirtschaftliche Bedeutung voll zur Auswirkung kommen kann. In dem Maße, in dem die Arbeiter durch Wettbewerbe und Entwicklung des Vorschlagswesens sich für die Rentabilität des Betriebes einsetzen, während gleichzeitig ein Teil des Gewinnes dem Staat zufließt, wird die Ausbeutung, der Wirkungsbereich des Mehrwertgesetzes, eingeschränkt⁹⁾.

Weil aber nicht nur die Privatbetriebe mit Staatsbeteiligung insgesamt, sondern auch jeder einzelne Betrieb (durch differenzierte Gesellschaftsverträge, durch Abschluß von Tarifvereinbarungen) eine Entwicklung durchmacht, ist jeder Schematismus bei der Behandlung solcher Betriebe fehlerhaft. Ein typisches Beispiel eines schematischen Herangehens stellt die Fragestellung dar, ob bei Diebstählen in diesen Betrieben das Gesetz zum Schutz des Volkseigentums angewendet werden kann. Abgesehen davon, daß meiner Ansicht nach diese Frage gegenwärtig aus ökonomischen, juristischen und politischen Gründen für alle Privatbetriebe mit

5) vgl. „Deutsche Finanzwirtschaft“ 1956, Heft 5, S. 193. Diese Darlegung der Fragen und Antworten ist nicht ganz vollständig.

6) vgl. die Broschüre „Die Wende in der privaten Wirtschaft“, Union-Verlag, Berlin 1956, die eine Dokumentation über diese Verhandlungen sowie über den ersten Mustervertrag enthält.

7) Walter Ulbricht, „Der zweite Fünfjahrplan und der Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik“, Dietz-Verlag 1956, S. 63.

8) a. a. O., S. 64.

9) So auch in den Thesen seines Referats auf der Babelsberger Konferenz unter IV, 1.